



Merkblatt für die Durchführung von Viehausstellungen, Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art -regional –

I. Rinder

- a. müssen aus Beständen stammen, in denen Paratuberkulose in den letzten 24 Monaten nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist;
- b. müssen nach dem Muster der Anlage 3 der BHV1-Verordnung*) aus einem BHV1-freien Bestand stammen;
- c. müssen nach der BVDV-Verordnung*) BVDV-unverdächtig sein;
- d. müssen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung serologisch mit negativem Ergebnis auf
- e. Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind; müssen darüber hinaus gem. § 27 der ViehVerkV*) ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

II. Schweine

müssen gem. § 39 der ViehVerkV*) gekennzeichnet sein.

III. Schafe, Ziegen, Pferde, Ponys, Esel, Hasen (Kaninchen)

- a. Pferde, Ponys und Esel müssen gemäß § 44 ViehVerkV*) in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates vom 26.06.1990*) durch einen Transponder bzw. Equidenpass identifizierbar sein;
- b. Schafe und Ziegen müssen nach § 34 ViehVerkV*) in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG)Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003*) gekennzeichnet sein.

IV. Geflügel, Tauben

- a) darf nur in Käfigen transportiert werden, die vor der Beschickung gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind;
- b) darf nur mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet auf die Veranstaltung kommen;
- c) Enten und Gänse sind von sonstigem Geflügel räumlich getrennt auszustellen;
- d) Sofern Tauben, Hühner, Truthühner oder gezähmte Wildhühner auf die Veranstaltung verbracht werden, ist bei der Veranstaltungsleitung
 - für die Tauben eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Paramyxovirus-Infektion der Tauben und
 - für die zu der Veranstaltung kommenden Hühner und Truthühner sowie gezähmte Wildhühner eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muss:
 - o Name und Wohnort des Besitzers,
 - o Datum und Arten der Impfung des Herkunftsbestandes,
 - o Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere,
 - o Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes,
 - o Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Allgemeines:

- 1) Besitzer und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen;
- 2) Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen.
Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen;

- 3) Kranke oder verdächtige Tiere sind bei der Einlassstelle zurückzuweisen;
- 4) Lebende oder tote Tiere dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort Getötet werden; Mit dem Abtransport der Tiere von der Veranstaltung darf erst nach deren Beendigung begonnen werden;
- 5) Die Standplätze der Tiere sowie die für die Unterbringung der Tiere benutzten, zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte sind nach Abschluss der Veranstaltung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Auszug von Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV 1 Verordnung) (BGBl. I S. 767)
- BVDV-Verordnung
- Tollwut-Verordnung
- Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG; (EU ABI. Nr. L 5, 09.01.2004, S. 8)
- Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Ausgehändigt durch:

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung * Auf dem Michaeliskloster 4 * 21335 Lüneburg
Telefon: 04131 26-1413 * Telefax: 04131 26-1633 * e-mail: veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de